

werde, um so weniger, als von dem, was ausgenommen sein soll, gar noch nicht die Rede gewesen war.

Domherr D. Günther: Ich habe allerdings geglaubt, als abgestimmt und auf die Fassung der zweiten Kammer verwiesen wurde, die Meinung gehe dahin, daß nur Thätlichkeiten gegen Abcendenten ex officio bestraft werden sollten. Außerdem hätte ich ein Amendement gestellt; denn bloß wörtliche Beleidigungen des Sohnes gegen den Vater ex officio zu bestrafen, halte ich nicht für rathsam.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, es muß erst die Frage an die Kammer gestellt werden, ob sie glaube, darüber abgestimmt zu haben. Ich glaube, die Debatte kann darüber nicht eher eröffnet werden, bis man darüber im Klaren ist.

Präsident: Es läßt sich freilich die Frage nicht füglich stellen, ob die Kammer glaube, abgestimmt zu haben.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe die Differenz in den Ansichten der jenseitigen Deputation mit dem Gesekentwurf wohl bemerkt, und habe, als man die Fassung der Deputation der zweiten Kammer angenommen, mich gefreut, daß damit entschieden worden, daß die wörtlichen Beleidigungen mit unter die Ausnahmen gezählt werden sollen.

Staatsminister v. Könnert: Ich mache darauf aufmerksam, daß zwar in dem Berichte der Deputation der II. Kammer gesagt ist, daß die Königl. Commissarien diese Fassung vorgeschlagen hätten. Dies scheint zum Theil auf einem Irrthume zu beruhen. In dem Vorschlage der Commissarien stand das Wort „Thätlichkeiten“ nicht.

Referent Prinz Johann: Die Sache ist so. Der Königl. Commissair hat bloß auf eine veränderte Fassung angetragen, und die Fassung der Deputation der II. Kammer durch den Eingang ändern wollen. Wenn mehrere Mitglieder geäußert haben, daß sie in Bezug auf die Fassung der Deputation der zweiten Kammer abgestimmt hätten, so muß doch erst entschieden werden, inwiefern die Kammer glaube, abgestimmt zu haben; ob dies bloß über den Punct, daß es auf Thätlichkeiten gegen Abcendenten beschränkt werden solle, erfolgt sei. Hat die Mehrheit der Kammer die gegentheilige Ansicht gehabt, so würde nur der Ausweg bleiben, daß eine anderweite Diskussion darüber eröffnet würde.

Präsident: Es schien mir die Sache so zu liegen, daß der Beschluß nur auf die gegen Abcendenten verübten Thätlichkeiten, gegen die ex officio einzuschreiten ist, gerichtet sein solle. Insofern dies nun die Meinung der Mehrheit wäre, so würde nach meiner Meinung über ihre Absicht schon abgestimmt sein. Ob ich hierin recht habe, hängt von der Ansicht der Mehrheit ab.

v. Carlowitz: Ich wünschte die Frage so gestellt zu haben: ob die Kammer über diesen Punct schon mit abgestimmt zu haben glaube. Ich selbst weiß, wie ich die Frage beantworten soll, glaube aber nicht darüber abgestimmt zu haben.

Auf die vom Präsidenten deshalb gestellte Frage erklärt nun die Kammer mit 21 gegen 12 Stimmen: daß sie durch

die Annahme der jenseitigen Fassung den Beschluß einer materiellen Abänderung des Gesekentwurfs nicht gefaßt habe.

v. Carlowitz: Nun würde es darauf ankommen, ob ein Antrag gestellt wird, und ob zunächst Jemand sich dazu erbiere. Der Domherr D. Günther schien dies zu beabsichtigen; wäre das aber nicht sein Wille, so würde auf den Entwurf, mit dem das Deputations-Gutachten unserer Kammer, welches im entschiedenen Widerspruche mit dem Deputations-Gutachten der II. Kammer steht, harmonirt, die Frage zu stellen sein.

Domherr D. Günther: Ich bin bereit, den Antrag zu stellen, oder da er bereits gestellt ist, ihn zu wiederholen. Ich trage darauf an, daß die Fassung der Deputation der II. Kammer beibehalten werde, weil ich glaube, daß es nicht rathsam sein würde, Beleidigungen, die zwischen dem Sohne und dem Vater vorgefallen sind, ex officio zur Untersuchung zu ziehen. Wenn auch ein Sohn sich gegen den Vater so weit vergessen, dem Vater beleidigende Worte zu sagen, so muß es doch schon zu Ehren der Würde und des Rechts des Vaters unbestritten genügen, wenn der Vater ihm verzeiht. Soll wider den Willen des Vaters eine Untersuchung stattfinden, so würde der Frieden im Hause hierdurch erst dauernd gestört werden, und das ist doch wohl nicht wünschenswerth. Es scheint mir daher die Fassung der Deputation der II. Kammer auch in dieser materiellen Beziehung die vorzüglichere zu sein.

Bürgermeister Gottschald: Ich sollte meinen, daß gar kein Antrag nöthig sei, denn es steht ja jedem Mitgliede frei, für oder gegen das Deputations-Gutachten zu stimmen.

Referent Prinz Johann: Es liegt der Kammer ein Deputations-Gutachten nicht vor. Es muß daher der Antrag erst aufgenommen und unterstützt werden. Das ist nothwendig, die Kammer könnte sonst nicht darüber abstimmen. Ein Vorschlag der Staatsregierung ist es auch nicht.

Bürgermeister Gottschald: Unsere Deputation hat nach einer Aeußerung des hochgestellten Hrn. Referenten, wenn ich solche recht verstanden, eine von der II. Kammer ganz verschiedene Ansicht. Sonach ist ein Gutachten unserer Deputation vorhanden, und da wird es nun darauf ankommen, für welche Ansicht man sich entscheidet. Ein besonderer Antrag, daß wörtliche Beleidigungen mit eingeschlossen sein sollen, scheint mir nicht erforderlich.

v. Carlowitz: Das habe ich auch ausgesprochen, und ich nehme auch meine Aeußerung nicht zurück. Es ist ein Widerspruch zwischen den Deputations-Ansichten allerdings vorhanden, und zwar deshalb, weil unsere Deputation einen Antrag, wie dies doch die Deputation der II. Kammer gethan hat, nicht gestellt, sondern für angemessen gehalten hat, daß auch bei Verbal- und nicht bloß bei Realinjurien, die gegen Abcendenten begangen worden, von Amtswegen eingeschritten werde.

Präsident: Die Sache stand so. Es entstanden Zweifel darüber, ob die Frage darauf gestellt sei. Die Mehrzahl entschied sich dafür, daß nicht abgestimmt sei. Es kam nun